## Beilage 3090

## Der Bagerische Ministerprasident

An den

## Herrn Präfidenten des Bayerifden Landtags

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur Underung des Berggesetzes

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 21. November 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obendezeichneten Entwurfs.

München, den 23. November 1949

(gez.) **Dr. Chard,** Banexischer Ministerpräsident

## Entwurf eines Geseges zur Anderung des Berggesetzes

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## Art. 1

Das Berggeset vom 13. August 1910 (GVBl. S. 815) in der Fassung der Gesete vom 15. August 1914 (GVBl. S. 413), vom 17. August 1918 (GVBl. S. 551), vom 10. Oktober 1919 (GVBl. S. 676), vom 9. Februar 1924 (GVBl. S. 25), vom 23. Juli 1931 (GVBl. S. 189), vom 12. November 1937 (GVBl. S. 299), vom 23. März 1938 (GVBl. S. 145) und vom 30. März 1939 (GVBl. S. 87) wird wie solgt geändert:

- 1. In Art. 1 Abs. 2 werden nach dem Wort "Antimon" die Worte "Molybban, Titan, Uran, Wismut, Wolfram" und nach den Worten "sowie die wenigen ihres Gehalts an Bitumen" die Worte "oder Phosphor" eingefügt.
- 2. Art. 2 Abf. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Biff. 1 a wird Biff. 2,
  - b) Ziff. 2 wird Ziff. 3 und erhält folgende Fassung: "von Eisen-Mangan- und Titanerzen".
  - c) Nach Ziff. 3 werden als Ziff. 4 und 5 einsgefügt:
    - "4. von Uranerzen,"
      - "5. von den wegen ihres Gehalts an Phosphor verwertbaren Mineralien und Gesteinen,"
  - d) Ziff. 3 wird Ziff. 6.

- e) Biff. 4 wird Biff. 7.
- f) Ziff. 5 wird Ziff. 8.
- 3. Art. 249 Abf. 3 fällt weg.
- 4. Art. 250 erhält folgende Fassung:

"Gegen Entscheidungen des Bergamtes ist Beschwerde an das Oberbergamt, gegen Entscheiduns gen des Oberbergamtes ist Beschwerde, an das Staatsministerium für Wirtschaft zulässig.

Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung ober Zustellung der Entscheidung, in beren Ermangelung nach Kenntnisnahme, schriftlich ober zu Protokoll bei der Behörde einzulegen, die die Entscheidung erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der nächsthöheren Behörde gewahrt."

- 5. Art. 251 Abs. 1 fällt weg.
  - 6. In allen Artikeln wird das Wort "Berginspektion" durch das Wort "Bergamt" erset.

Art. 2

- (1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am . . . . in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über phosphorhaltige. Mineralien und Gesteine vom 27. Juli 1921 (GBBI. S. 384) in der Fassung der Verordnung Nr. 77 zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1946 (GBBI. S. 222) außer Kraft.
- (3) Grundeigentümer und Ausbeutungsberechtigte sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den räumslichen Grenzen ihres Grundeigentums oder ihres Ausbeutungsrechtes zur Gewinnung von Molhbbän-, Titan-, Uran-, Wismut-, Wolframerzen sowie von den wegen ihres Gehaltes an Phosphor verwertbaren Minevalien und Gesteinen unter der Boraussetzung berechtigt,
  - a) daß sie bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eines dieser Mineralien oder Gesteine auf seiner natürlichen Ablagerung in solcher Menge und Beschaffenheit entdeckt haben, daß nach Feststellung des Oberbergamtes eine zur wirtschaftslichen Verwertung sührende bergmännische Gewinnung des Minerals oder Gesteins möglich erscheint und
  - b) daß sie binnen einer ausschließenden Frist von 3 Monaten vom Inkrasttreten dieses Gesetzes an Anzeige an das Oberbergamt unter Glaubhastmachung der vorstehenden Voraussetzungen erstatten.
- (4) Die Ausübung des nach Abs. 3 dem Grundeigentümer und Ausbeutungsberechtigten verbleibenden Gewinnungsrechtes untersteht der Aufsicht der Bergbehörden nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 82 und der Art. 253 bis 262 des Berggesetzes.

## Begründung

#### Art. 1

#### 3u 3iff. 1:

Die in bem Mineralien-Katalog des Art. 1 des Berggesetes neu aufgenommenen Mineralien haben erst in den letzten zwei Jahrzehnten eine diese Maßnahme rechtsertigende Bedeutung gewonnen. Sie kommen ganz allgemein äußerst spärlich und dünn verteilt vor, so daß eine Nupbarmachung auf eng begrenzten Raum kaum denkbar ist und ihre Aussung und Gewinnung nicht an Grundstücksgrenzen gebunden werden kann.

#### Bu Ziff. 2:

Von den neu in Art. 1 eingereihten Mineralien waren Titan wegen seiner Vergesellschaftung mit dem unter Staatsvorbehalt stehenden Eisenerz und Uran im hindlid auf Art. 160 Abs. 1 BV. — wegen der großen Bedeutung, die es im Falle des Auffindens wirtschaftlich verwertbarer Lagerstätten für die Volkswirtschaft haben wird, durch Aufnahme in den Art. 2 des Berggeses dem Staate vorzubehalten.

## 3u 3iff. 3, 4 und 5:

Art. 249 Abs. 3 in seiner berzeitigen Fassung beruht auf dem Gesetz zur Anderung des Berggesetzs vom 30. März 1939 (GBBl. S. 87) Ziff. 16. Diese Gesetzsänderung war erfolgt, um das Beschwerdeversahren dem Vorschriften des Gesetzszur überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (RGBl. I S. 315) § 2 Abs. 2 anzupassen. Nach dieser Vorschriftsand gegen Entscheidungen des Oberbergamtes die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister statt. Diese Regelung ist dann in dem Gesetzüber den Ausbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (RGBl. I S. 603) § 3 übernommen worden. An die Stelle des Reichswirtschaftsministers ist das Bayer. Staatsministerium sür Wirtschaft getreten (vgl. Gesetz Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsderordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechtes vom 8. Mai 1940 — GBBl. S. 82 —). Eine Neusassung der Vorschriften über das Beschwerdeversahren entsprechend dem vor dem Gesetz vom 30. März 1939 bestehenden Rechtszustand ist deher notwendig.

# 3u 3iff. 6:

Durch das Gesetz über den Ausbau der Reichsbergbehörden dom 30. September 1942 (MGBl. I S. 603) wurde die in Bahern für die unteren Bergbehörden bestehende Bezeichnung "Berginspektion" in "Bergamt" abgeändert. Es erscheint angebracht, diese Anderung auch in dem Berggesetz zu berücksichtigen, zumal es sich hierbei um die Wiedereinsührung der ursprünglichen Bezeichnung handelt.

#### Art. 2

#### Zu Abs. 1:

Um spekulative Geschäfte zu verhindern, mußte das Gesetz für dringlich erklärt werden.

#### Zu Abs. 2:

Durch die Anfnahme von Phosphor in den Katalog der Art. 1 und Art. 2 Bergges. wurde das Geset über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 27. Juli 1921 (GBBI. S. 384) in der Fassung der Verordnung Nr. 77 zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1946 (GBBI. S. 222) gegenstandslos. Es war daher auszuheben.

#### Zu Abs. 3:

Nach Art. 67 i. V. mit Art. 3 EGBGB. ist das gesamte Bergrecht und damit auch eine von den Vorschriften des bürgerlichen Kechts (§ 903 ff. BGB.) abweichende Regelung der Kechtsverhältnisse an mineralischen Bodenschäen der Landesgesehung vorbehalten. Der Ausschluß des Kechts des Grundeigentümers, unter der Oberschluß des Kechts des Grundeigentümers, unter der Oberschluß eines Grundstücks besindliche Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, die nach Art. 1 und 2 des Bahersschen Berggesetses zu bergrechtlichen Mineralien erklärt sind, stellt eine allgemeine gesehliche Regelung über Inhalt und Schranken des Grundeigentums und nicht eine eine Enteignung dar, da derartige als em eine gesehliche Eigentumsbeschränkungen und zwar sowohl privatrechtlicher als and öffentlich-rechtlicher Natur als solche nicht unter den Begriff der Enteignung salen. Auf diesem Kechtsgrundsas beruht die Kegelung der Aufsluchung und Gewinnung von Mineralien in den Berggesehen aller Länder. Dieser Kechtsgrundsas ist auch von der Kechtsprechung anerkannt (vgl. Urfeil des Staatsgerichtshofs sür das Deutsche Keich vom 23. März 1929, KG3. 124, Anhang S. 19, 32, 34).

Die aus volkswirtschaftlichen, bergtechnischen und bergwirtschaftlichen Gründen gebotene Ergänzung des Katalogs der bergrechtlichen Mineralien gemäß Urt. 1 Ziss. 1 und 2 dieses Gesehes ist daher im Sinne der versassungsrechtlichen Bestimmungen über Eigentum und Enteignung (Art. 103, 158, 159 BV. und Art. 14 GrG.) feine Enteignung der Grundeigentümer, sondern eine Neuregelung der Gesehung über Inhalt und Schranken des Grundeigentums in bezug auf diese Mineralien.

Birtschaftlich verwertbare Lagerstätten der in das Berggesetz neu aufgenommenen Mineralien und Gesteine sind z. Z. nicht bekannt. Grundeigentümer konnten daher disher eine wirtschaftliche Verwertung solcher Mineralien nicht in den Kreis ihrer Berechnungen eindbezogen haben. Demgemäß kann auch ein Grundeigentümer durch Aufnahme dieser Mineralien und Gesteine in das Verggesetz keinen Vermögensschaden erleiden; erkönnte höchstens eine ganz ungewisse Gewinnaussicht einbüßen, für die nicht einmal aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu gewähren wäre.

Sollten jedoch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vermögenswerte Rechte von Grundscigentiumern oder Ausbeutungsberechtigten bereits bestehen, die durch die Gesetzesänderung beeinträchtigt werden, so bleiben diese Rechte nach Art. 2 Abs. 3 in Form des Grundeigentümerbergbaus bestehen.

### Zu Abs. 4:

Die Aufnahme der genannten Mineralien in das Berggesetz rechtfertigt die Unterstellung auch eines etwaigen Grundeigentümerbergbaues unter die bergwirtschaftliche und bergpolizeiliche Aussicht der Bergsbehörden.